

mit Erzeugnissen gemäß § 1 beliefert, so sind dafür Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Wurden durch die Hersteller oder den Großhandel bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

(2) Die mit den Preiskarteiblättern gemäß § 1 für die jeweiligen Lieferer festgesetzten Industrieabgabepreise und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) sowie die sich aus den Preiskarteiblättern ergebenden Großhandelsabgabepreise gelten gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 3.

(3) Die Industrieabgabe- und Großhandelsabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft außer beim Bezug von Baumaterialien gemäß Anlage zu dieser Anordnung,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabe- bzw. Großhandelsabgabepreisen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(4) Soweit Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft höhere Aufwendungen für den Bezug von Baumaterialien gemäß Anlage entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen.

(5) Gegenüber Bürgern, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Erzeugnisse beziehen, deren neue Preise mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzt werden, sind die neuen Preise zu berechnen. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Preisen erhalten diese Bürger nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(6) Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe liefern an alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten der Preiskarteiblätter gemäß § 1 treten für alle unter den Geltungsbereich der Preiskarteiblätter fallenden Erzeugnisse¹ die mit Preiskarteiblatt festgesetzten Importabgabepreise außer Kraft.

(3) Soweit für importierte Erzeugnisse gemäß Abs. 2 bis zum 31. Mai 1977 keine neuen Importabgabepreise festgesetzt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden

¹ Die Erzeugnisse wurden den Außenhandelsbetrieben gesondert bekanntgegeben.

Preisvorschriften² beim jeweils zuständigen Preiskordinierungsorgan für Importe³ einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 3 weiterhin zu Preisen nach dem bisherigen Stand bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 4 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 30. März 1977

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

² z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreismotiven und Kalkulationselementen - Preisangebotsverfahren - (GBl. II Nr. 24 S. 257).

³ z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane (Sajderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

Anlage

zu § 2 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Baumaterialien

139 22 76 0 Speicherheizgeräte

151 42 30 0 Tonmehl

152 71 40 0 Installationswand

Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II C Neudruck 1970, 1. bis 6. Ergänzung, und Teil IV Neudruck 1975, Stand 1. Januar 1977.

Anordnung Nr. Pr. 250

über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten

vom 30. März 1977

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung legen die einheitliche Zuordnung zu den Abnehmerbereichen der im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1976 erlassenen Anordnungen (Anlage) fest.

§ 2

(1) Die Festlegungen über die Beibehaltung der unveränderten Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung in den Anordnungen (Anlage) gelten auch für

- Gemeinschaften von Bürgern (z. B. Garagengemeinschaften);
- private Haus- und Miethauseigentümer;
- private Wohnungs- und Siedlungsbaugesellschaften.

(2) Den in den Anordnungen (Anlage) aufgeführten Abnehmerbereichen, für die die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung finden, sind folgende Betriebe und Einrichtungen zuzuordnen:

- a) Abnehmerbereich Einzelhandelsbetriebe und Konsumgütergroßhandel für Handelsware